

6 PAUSCHALANLAGEN

Diese Netznutzungspreise gelten für Pauschalanlagen mit Netzanschluss auf der Niederspannungsebene (NE7). Pauschalanlagen sind beispielsweise beheizbare Verkehrsspiegel, beleuchtete Signalisation, Lichtsignalanlagen, Verkehrszähler, Verstärkerkabinen, usw. ohne eine eigene Messanlage. Über die Anwendung dieses Tarifes entscheiden die LKW. (Kundengruppe 6)

Die Abrechnung basiert auf Basis der elektrischen Nennleistung der angeschlossenen Anlage und wird in 50 Watt Schritten angegeben. Angenommen wird jeweils ein Vollbetrieb der Anlage mit 8760 Betriebsstunden pro Jahr. Die maximale Nennleistung von Pauschalanlagen darf 1'000 Watt nicht übersteigen.

(Beispiel: Nennleistung angeschlossene Pauschalanlage: 37W → 50W; 219kWh Sommerhalbjahr; 219kWh Winterhalbjahr)

TARIFINFORMATIONEN¹

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG	Keine Messung (Verbrauchsschätzung auf Basis Vollbetrieb)		-.--
	Grundpreis ²	CHF / Monat	3.50
	Arbeitspreis Sommerhalbjahr ³	Rp. / kWh	7.90
	Arbeitspreis Winterhalbjahr ⁴	Rp. / kWh	9.70
	Zuschlag Hochlastzeit (17 – 22 Uhr)	Rp. / kWh	+ 0.00
	Swissgrid Systemdienstleistungen ⁵	Rp. / kWh	0.27
	Swissgrid Stromreserve und solidarisierte Kosten ⁶	Rp. / kWh	0.46
ABGABEN	Gesetzliche Förderabgabe EEG ⁷	Rp. / kWh	1.50

¹ Die Abrechnung erfolgt jährlich.

Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt «Netznutzungspreise 2026 – Gebühren und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.

² Der Grundpreis wird pro Bezugspunkt in Rechnung gestellt. Jeder angebrochene Monat wird verrechnet.

³ Das für die Abrechnung verwendete Sommerhalbjahr dauert vom 1. April bis zum 30. September.

⁴ Das für die Abrechnung verwendete Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März.

⁵ Liechtenstein ist Teilnehmer der Regelzone Schweiz. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden der Regelzone festgelegt und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

⁶ In der Regelzone Schweiz wurde die Einrichtung einer Stromreserve und die Erhebung von solidarisierten Kosten beschlossen. Diese Preise (Stromreserve 0.41 Rp./kWh und solidarisierte Kosten 0.05 Rp./kWh) werden von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid erhoben und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

⁷ Die Förderabgabe gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) wird über einen Netzzuschlag (Art. 18 Abs.2b EEG) erhoben. Die Regierung setzt die Höhe der Förderabgabe per Verordnung fest (Art. 16 EEG).